

I N T E R N E V E R E I N B A R U N G D E R
M I T B E N U T Z U N G S V E R H Ä L T N I S S E V O N
S T A D T S T R A ß E N , - W E G E N U N D - P L Ä T Z E N D E R
S T A D T M A Y E N U N D A N G E H Ö R I G E M
E I G E N B E T R I E B A B W A S S E R B E S E I T I G U N G
(A W B)

V E R E I N B A R U N G

Zwischen

Der städtischen Straßenbaubehörde

vertreten durch den Bürgermeister

- im nachfolgenden **Stadt** genannt -,

und

städtischen Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung (AWB)

vertreten durch den Werkleiter

- im nachfolgenden **Werke** genannt -

wird zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Stadtstraßen, -wegen und -plätzen

- im nachfolgenden **Straßen** genannt -,

durch Leitungen und Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Sinne des § 45 LStrG

- im nachfolgenden **Anlagen** genannt -

folgendes vereinbart:

Abschnitt I Straßenbenutzung

§ 1 Geltungsbereich der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung gilt für alle bereits bestehenden Anlagen der Abwasserbeseitigung, durch die die Werke Straßen auf Grund der Ihnen eingeräumten Rechte oder, soweit solche Rechte nicht feststellbar sind, bisher ohne Beanstandungen des Rechtsgrundes benutzen. Er tritt in Ausübung der Rechte und Pflichten nach § 12 Abs. 10 LStrG an die Stelle aller bisherigen vereinbarten Regelungen mit Ausnahme dinglicher Rechte.

(2) Diese Vereinbarung gilt ferner für alle künftigen Benutzungen, soweit sie den Regelungsgehalt dieser Vereinbarung betreffen. Er gilt insbesondere, wenn Benutzungen erst durch Baumaßnahmen der Abwasserbeseitigung oder durch Straßenbaumaßnahmen entstehen.

§ 2 Einräumung des Straßenbenutzungsrechtes

(1) Die Stadt gestattet den Werken, entsprechend § 45 Abs. 3 LStrG Leitungen und Anlagen der Abwasserbeseitigung in die in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zu verlegen.

(2) Die Rechte nach Abs. 1 bestehen grundsätzlich auch für nicht öffentliche Straßen, Wege und Plätze, insbesondere Wirtschaftswege, soweit sie im Eigentum der Stadt stehen.

(3) Die Werke und die Stadt werden sich über alle Planungen und Baumaßnahmen von gegenseitigem Interesse rechtzeitig informieren und hierüber abstimmen. Dies gilt insbesondere für den Neubau oder die baulichen Änderungen einer Straße oder von Anlagen.

§ 3 Arbeiten der Werke an den Anlagen

(1) Ist für die Herstellung oder den Ausbau (Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung oder Umbau) der Anlagen eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder ähnliches oder eine privatrechtliche Zustimmung erforderlich, so holen die Werke sie ein.

(2) Vor Beginn der Bauarbeiten erkundigen sich die Werke, ob im Bereich der geplanten Anlage bereits sonstige Anlagen oder Leitungen verlegt sind. Den Beginn der Bauarbeiten zeigen die Werke der Stadt rechtzeitig an. Dies gilt auch gegenüber anderen Unternehmen, soweit diese Leitungen oder sonstige Anlagen im Bereich der Baustelle liegen haben.

(3) Die Bauarbeiten sind durch die Werke so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Baustellen sind ordnungsgemäß zu sichern und zu kennzeichnen. Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden.

(4) Die Werke zeigen der Stadt die Beendigung der Arbeiten an der Straße oder abgeschlossener Teile hiervon schriftlich an. Innerhalb angemessener Frist findet zum Zwecke der Abnahme eine gemeinsame Besichtigung statt. Über die Besichtigung wird eine Niederschrift gefertigt, in die festgestellte Mängel aufgenommen werden. Nach deren Beseitigung kann eine nochmalige Besichtigung vorgenommen werden.

§ 4 Kosten für die Herstellung und den Ausbau

(1) Die Kosten für die Herstellung und den Ausbau (Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung oder Umbau) tragen die Werke, wenn Abwasserbeseitigungsanlagen in einer vorhandenen Straße hergestellt oder ausgebaut werden.

Zu den von den Werken zu tragenden Kosten gehören insbesondere auch diejenigen

1. für die Wiederherstellung des Ausbauzustandes der Straße vor Verlegung der Leitungen,
2. für evtl. erforderliche Änderungen der Straße, sofern sie durch die Anlagen der Werke erforderlich werden,
3. zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs während der Bauarbeiten, einschl. Verkehrssicherung,
4. zum Schutz der Straße und des Verkehrs,
5. für die Sicherung oder Wiederherstellung von Grenzzeichen,
6. für die Nachbesserungen gem. § 5 Abs. 1 dieser Vereinbarung, soweit sie durch die Herstellung oder den Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlagen verursacht sind.

(2) Die Kosten für die erste Herstellung und den Ausbau trägt die Stadt, wenn sie Straßen über vorhandenen Abwasserbeseitigungsanlagen herstellt oder ausbaut.

Zu den von der Stadt zu tragenden Kosten gehören insbesondere diejenigen

1. für die Wiederherstellung des Bauzustandes der Abwasseranlagen vor Beginn der Straßenbauarbeiten,
2. für evtl. erforderliche Änderungen der Abwasserbeseitigungsanlagen,
3. zur Aufrechterhaltung der Abwasserbeseitigung während der Bauarbeiten,
4. zum Schutz der Anlagen, soweit sie durch die Herstellung oder den Ausbau der Straße verursacht sind.

(3) Wertverbesserungen (neu für alt) sind im Falle des Abs. 1 durch die Stadt in Form einer Gelderstattung auszugleichen, soweit diese sich auf die gesamte Straße oder abgeschlossen Teile hiervon erstrecken. Wertverbesserungen (neu für alt) sind im Falle des Abs. 2 durch die Werke in Form einer Gelderstattung auszugleichen, soweit diese sich auf die Anlage oder abgegrenzte Teile hiervon erstrecken. Wertverbesserungen bemessen sich dabei nach der jeweiligen durchschnittlichen Nutzungsdauer. Diese beträgt bei Anlagen 30 bzw. 50 Jahre, bei Straßen 35 Jahre.

(4) Ist weder eine Abwasserbeseitigungsanlage noch eine Straße vorhanden und werden beide in einem Zuge erstmals hergestellt, tragen die Werke die Kosten der erstmaligen Herstellung ihrer Anlage bis zur Herstellung der Untergrenze des Oberbaus (siehe Anlage 1 zu § 4 Abs. 4) der Straße (Rohplanum) sowie die Kosten für die höhenmäßigen Anpassungen ihrer Anlagen auf der Grundlage der den Werken vor Beginn der Baumaßnahme zur Verfügung gestellten Straßenplanung bzw. erklärten Straßenhöhen; die Stadt trägt die Kosten für die Herstellung der Straße einschließlich des Unterbaues. Soweit Baunebenkosten (z.B. Bodengutachten, SiGeKo, Beweissicherung) für Maßnahmen entstehen, die allen Beteiligten zu Gute kommen, werden die Kosten im Verhältnis der Auftragssummen der Maßnahmenträger aufgeteilt.

(5) In den Fällen, in denen eine Abwasserbeseitigungsanlage sowie eine Straße bereits vorhanden sind und beide in einem Zuge ausgebaut werden, beteiligen sich die Werke an den Kosten des Straßenausbaus. *

* Variante 1:

Die Berechnung erfolgt nach der entsprechend dem Kanalbau erforderlichen und in Anspruch genommenen Ausbaufäche. Soweit Kosten (z.B. Bodengutachten, SiGeKo, Beweissicherung) für

Maßnahmen entstehen, die allen Beteiligten zu Gute kommen, werden die Kosten im Verhältnis der Auftragssummen der Maßnahmenträger aufgeteilt.

***Variante 2:**

Die Berechnung erfolgt nach Maßgabe der der Vereinbarung beigefügten Anlage (Anlage 2 zu § 4 Abs. 5); die vom Straßenzustand abhängige Kategorie ist von Beginn der Erneuerungsmaßnahme zu vereinbaren. Soweit Kosten (z.B. Bodengutachten, SiGeKo, Beweissicherung) für Maßnahmen entstehen, die allen Beteiligten zu Gute kommen, werden die Kosten im Verhältnis der Auftragssummen der Maßnahmenträger aufgeteilt.

(6) Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 5 Kosten für die Unterhaltung

(1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich wechselseitig, für einen Zeitraum von fünf Jahren auftretende Mängel zu beseitigen, wenn die Notwendigkeit der Mängelbeseitigung auf ihre Anlage oder Arbeiten hieran zurückzuführen ist; sie verpflichten sich, auftretende Mängel dem jeweils anderen Vereinbarungspartner unverzüglich anzuzeigen. Die Frist von fünf Jahren beginnt mit der jeweiligen Abnahme der Arbeiten. Soweit auf eine Abnahme verzichtet wurde, beginnt die Frist mit dem Eingang einer schriftlichen Anzeige über Beendigung der Arbeiten gegenüber dem betroffenen Vereinbarungspartner.

(2) Jeder Vereinbarungspartner unterhält seine Anlage in ordnungsgemäßem Zustand und trägt die Kosten der Unterhaltung auch insoweit, als sie durch das Vorhandensein der anderen Anlage verursacht werden. Dies gilt dann nicht, wenn die Unterhaltungsaufwendungen durch eine mangelhafte Ausführung der jeweils anderen Anlage entstanden sind.

(3) Ergeben sich aus Unterhaltungsmaßnahmen Einwirkungen auf die Anlage des anderen Beteiligten, so gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 1, 2 und 3 dieser Vereinbarung entsprechend.

(4) Sofern zum Zeitpunkt der In-Kraft-Tretung dieser Vereinbarung noch Altverträge mit einer geringeren Verjährungsfrist bestehen sollten, gelten diese abweichend zu den vorherigen entsprechend bis zum Auslaufen der Altverträge.

§ 6 Duldungspflicht

Die Werke dulden die Einwirkungen, die sich bei der Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast, der Verkehrssicherung und aus dem Straßenverkehr ergeben und nehmen etwa hieraus entstehende Nachteile hin. Ansprüche der Werke gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 7 Folgepflicht und Folgekosten

(1) Die Werke führen Änderungen oder Sicherungen der Abwasserbeseitigungsanlagen, die die Stadt wegen einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der Straße oder wegen einer Unterhaltungsmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält, unverzüglich durch, damit Straßenbau- und Unterhaltungsmaßnahmen nicht behindert werden (Folgepflicht). Dies gilt auch, wenn die Änderung oder Sicherung der Anlage ausschließlich durch die Herstellung, den Ausbau oder die Unterhaltung einer anderen Straße oder durch die Änderung oder Unterhaltung einer kreuzenden oder einmündenden Straße der Stadt veranlasst wird.

(2) Die Kosten dieser Änderungen oder Sicherungen für Abwasseranlagen tragen die Stadt und die Werke je zur Hälfte. Soweit die Anlage von Baumaßnahmen außerhalb des bisherigen Straßenkörpers betroffen ist, trägt die Kosten die Stadt im Rahmen ihrer damit entstehenden Straßenbaulast.

(3) Die Kosten der Änderungen oder Sicherungen für Abwasseranlagen, in vorhandenen Straßen, die durch den Neubau oder Ausbau der Straße eines anderen Straßenbaulastträgers veranlasst werden, trägt der Veranlasser.

(4) Etwaige Wertverbesserungen sind nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und 3 dieser Vereinbarung auszugleichen.

§ 8

Information der Stadt bei Unterhaltungsmaßnahmen

(1) Die Werke haben vor Unterhaltungsmaßnahmen an der Anlage die Stadt zu informieren, wenn die Unterhaltungsmaßnahmen sich auf die Straße oder den Gemeingebrauch auswirken können.

(2) Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen Information.

§ 9

Beseitigung stillgelegter Anlagen

(1) Die Stadt wird die Beseitigung stillgelegter Abwasserbeseitigungsanlagen oder -anlageteile nicht verlangen, soweit keine technischen Bedenken bestehen und die Werke an Stelle der Beseitigung die erforderlichen Sicherungen unverzüglich durchführen. Die Pflichten der Werke nach § 3 dieser Vereinbarung bleiben bestehen.

(2) Wird die Beseitigung der Abwasserbeseitigungsanlagen später erforderlich, so kann die Stadt von den Werken die Beseitigung verlangen oder sie selber durchführen.

(3) Verlangt die Stadt die Beseitigung der Abwasserbeseitigungsanlagen, ohne dass hierfür technische Erfordernisse bestehen oder zwingende planerische Gründe dies erfordern, trägt sie die Kosten der Beseitigung. Im Übrigen tragen die Kosten der Beseitigung die Werke.

§ 10

Benutzungsentgelt

Die Benutzung der Straße durch Abwasserbeseitigungsanlagen ist unentgeltlich.

§ 11

Ersatzvornahme

(1) Kommt ein Vereinbarungspartner einer Verpflichtung, die sich aus dieser Vereinbarung für ihn ergibt, trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist der jeweils andere berechtigt, auf Kosten des säumigen Vereinbarungspartners die Maßnahmen zu veranlassen, die er zur Sicherung der vereinbarten

Pflichten nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält. Die beabsichtigte Maßnahme ist anzukündigen.

(2) Bei Gefahr im Verzug können Aufforderung, Fristsetzung und Ankündigung unterbleiben; in diesen Fällen wird der säumige Vereinbarungspartner unverzüglich von den Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.

§ 12

Fortdauer der Gestattung nach Einziehung der Straße

(1) Soll eine Grundfläche ihrer Zweckbestimmung als öffentliche Straße entzogen und (oder) das Eigentum an Straßen übertragen werden, so hat die Stadt die Werke hierüber zu informieren. Auf Antrag der Werke hat die Stadt zu Gunsten der Werke eine Baulast und beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen zu lassen, bevor sie das Eigentum an dem für die Anlage in Anspruch genommenen Grundstück einem Dritten überträgt. Auf Antrag der Werke wird die Stadt eine Vormerkung im Grundbuch bewilligen.

(2) Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit und ihrer Sicherung durch eine Vormerkung, ferner die Kosten einer etwaigen katastermäßigen Aussonderung der belasteten Teilflächen des Straßenbaugrundstücks und die Kosten der Löschung der Vormerkung nach Wegfall des Benutzungsrechts tragen die Werke.

(3) Für die Wertminderung des Grundstücks leisten die Werke der Stadt eine dem Leitungsrecht angemessene einmalige Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.

§ 13

Übertragung der Rechte und Pflichten der Werke

Die Werke können ihre Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf einen Dritten übertragen.

Abschnitt II Straßenoberflächenentwässerung

§ 14 Übertragung der Straßenoberflächenentwässerung

(1) Die Stadt überträgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für die innerhalb der bebauten Ortslage liegenden Straßen die Durchführung der Herstellung, des Ausbaues, des Betriebes und der Unterhaltung der Straßenoberflächenentwässerungsanlagen den Werken. Für neu hinzukommende Straßen und Straßen im Außenbereich gilt dies entsprechend, sobald die Stadt dies beantragt und die Werke dem zugestimmt haben.

(2) Abs. 1 gilt auch für die in der Baulast der Stadt stehenden Teile der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, insbesondere die Gehwege.

§ 15 Art, Umfang und Kosten der Straßenoberflächenentwässerung

Straßenentwässerung im Misch- oder Trennsystem

(1) Die Stadt zahlt den Werken für die erstmalige Herstellung und die Erneuerung der Anlage

1. einen einmaligen Investitionskostenanteil je m² zu entwässernder Verkehrsfläche und
2. einen laufenden Kostenanteil je m² Verkehrsfläche und Jahr.

(2) Der einmalige Investitionskostenanteil für die erstmalige Herstellung wird einheitlich für das Gebiet der Stadt durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt.

Der Investitionskostenanteil für die erstmalige Herstellung wird wie folgt ermittelt:

1. Die Investitionsaufwendungen der erstmaligen Herstellung für die Abwasserbeseitigung der Werke werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf die Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser verteilt.
2. Aus dem auf das Niederschlagswasser entfallenden Anteil der Investitionsaufwendungen wird der auf die Verkehrsflächen entfallende Teil nach der Anlage 1 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen abgeleitet.

(3) Der Investitionskostenanteil für die Erneuerung von Kanalanlagen wird einheitlich für das Gebiet der Stadt bezogen auf die m² Verkehrsfläche durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt.

1. Der Investitionskostenanteil für die Erneuerung wird aus den aktivierungsfähigen Aufwendungen der offenen Bauweise und der grabenlosen Kanalsanierung in getrennten Berechnungsverfahren, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser verteilt.
2. Aus dem auf das Niederschlagswasser entfallenden Anteil der Investitionsaufwendungen wird der auf die Verkehrsflächen entfallende Teil nach der Anlage 1 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen- in getrennten Berechnungsverfahren, abgeleitet.

Die betroffene Verkehrsfläche der offenen Bauweise bzw. der grabenlosen Kanalsanierung wird getrennt ermittelt und mit dem zuvor ermittelten Investitionskostenanteil pro m² multipliziert. Durch Addition wird der Investitionskostenanteil festgestellt, der zu entrichten ist.

(4) Die laufenden Kostenanteile werden für die Stadt einheitlich als Vorausleistung im Sinne des § 17 dieser Vereinbarung durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt. Die endgültige Abrechnung erfolgt mit den Werten der Nachkalkulation nach Feststellung durch den Stadtrat.

Die Kostenanteile werden hierbei wie folgt ermittelt;

-
1. Die Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten sind nach Kostenarten in fixe und variable Kostenbestandteile zu differenzieren und auf Kostenstellen zu verteilen. Des Weiteren sind die auf die Kostenstellen verteilten Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten den Kostenträgern Schmutz- und Niederschlagswasser zuzuordnen.

Die Verteilung auf Kostenträger wird wie folgt vorgenommen:

a) Fixe Kosten:

Kosten für im Mischsystem betriebene Anlagen sind nach Anlage 1 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen gemäß dem Verhältnis der Kosten aufzuteilen, die bei jeweils selbstständigen Anlagen aufzuwenden wären. Kosten für im Trennsystem betriebene Anlagen sind den entsprechenden Kostenträger Schmutz- bzw. Niederschlagswasser direkt zuzuordnen.

b) Variable Kosten:

Die variablen Kosten sind, soweit sie den Kostenträgern nicht direkt zuzuordnen sind, im Verhältnis der Niederschlagswassermenge zur Schmutzwassermenge (Jahresmengen) auf die Kostenträger zu verteilen.

2. Die von der Stadt insgesamt an die Werke gezahlten Baukostenzuschüsse werden von diesen als beitragsähnliche Entgelte behandelt. Abschreibungs- und Zinsbelastungen in den laufenden Kostenanteilen für Straßenoberflächenentwässerung entfallen insoweit. Soweit Baukostenzuschüsse durch die Stadt nicht gezahlt wurden, sind die hieraus entstehenden jeweiligen tatsächlichen Folgekosten/Belastungen (Fremdkapitalzinsen, anteilige Abschreibungen und Zinsausfälle) durch die Stadt zu tragen.

§ 16

Straßenabläufe und Anschlussleitungen

(1) Die Stadt übernehmen die Herstellung, den Ausbau, den Betrieb und die Unterhaltung für die Straßenabläufe einschließlich Abdeckroste und Sinkkästen sowie für die Anschlussleitungen von diesen bis zur Straßenleitung.

(2) Die Kosten für die Übernahme nach Absatz 1 trägt die Stadt. Zu den von der Stadt zu tragenden Kosten gehören auch diejenigen für die Reinigung der Sinkkästen.

(3) In den über die Entwässerung von Landes- und Kreisstraßen getroffenen Vereinbarungen hat die Stadt die Reinigung der Sinkkästen an diesen Straßen zugesagt. Dafür ist ihr das Recht eingeräumt worden, das Niederschlagswasser von den Gehwegen an diesen Straßen über die Straßenabläufe und Anschlussleitungen des Landes und Kreises in die Straßenleitung einzuleiten. Da dies der Stadt zugute kommt, übernimmt diese die Kosten für die Reinigung der Sinkkästen nebst Zuleitungen an den Landes- und Kreisstraßen.

§ 17

Fälligkeit von Kostenanteilen

Die nach § 15 von der Stadt zu zahlenden Beträge sind wie folgt fällig:

1. Der laufende Kostenanteil am 01.07. jeden Jahres als Vorausleistung; die endgültige Abrechnung erfolgt nach Vorliegen der Nachkalkulation.
2. Der Investitionskostenanteil erstmalig mit der Inbetriebnahme der plangemäßen Entwässerungseinrichtung (z.B. Straßenleitung, Mulde, Rigole), in die Niederschlagswasser eingeleitet werden kann.
3. Ein Investitionskostenanteil ist erneut fällig bei Erneuerung der plangemäßen Entwässerungseinrichtung (z.B. Straßenleitung, Mulde, Rigole), in die Niederschlagswasser eingeleitet wird.

**Abschnitt III
Allgemeines**

**§ 18
Dauer des Benutzungsrechts und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Jahr erstmals nach Ablauf von zwanzig Jahren und danach jeweils nach Ablauf von weiteren fünf Jahren zum Jahresende gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Beabsichtigen die Werke nach Beendigung der Vereinbarung die Straßen zum Betrieb der Anlagen weiter zu benutzen, so wird die Stadt den Werken rechtzeitig den Abschluss einer neuen Regelung zu zumutbaren Bedingungen anbieten.

**§ 19
Änderungen der Vereinbarung**

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

**§ 20
Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten sich Teile dieser Vereinbarung als ungültig erweisen, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungsbestimmungen dadurch nicht berührt.
- (2) Die Vereinbarungspartner werden sich bemühen, solche Bestimmungen durch den Sinn der Vereinbarung entsprechende gültige zu ersetzen.

**§ 21
In-Kraft-Treten**

Diese Vereinbarung ist zweifach gefertigt, tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und setzt die Vereinbarung vom 23.11.2020 außer Kraft. Jede der Vereinbarungsparteien erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

_____, den _____, _____, den _____

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung (AWB)

Straßenbaubehörde

Werkleiter

Bürgermeister